

Allgemeine Lieferbedingungen der N-Dect GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBn. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit Zugang unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab „Werk“. Kosten einer Anlieferung trägt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Kunde.

2. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel oder eine Skontoeinräumung ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

5. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zahlt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten oder bei anderen von uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Verlängert sich die Leistungszeit, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

3. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, ordnungsgemäßen Belieferung sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4. Besteht unsererseits Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht vereinbarungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte.

5. Im Fall des Verzuges nach § 4 Nr. 4 sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung die über den in § 4 Nr. 4 beschriebenen Schaden hinausgehen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht zumutbar.

§ 5 Gefahrübergang, Verzug

1. Ist Warenabholung durch den Kunden vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Kunden über. Der Termin für die Übergabe der Ware an den Kunden ist von unserer Seite eingehalten, wenn wir rechtzeitig dem Kunden rechtzeitig die Bereitstellung mitteilen und die Ware zum vereinbarten Termin bereitstellen. Holt der Kunde die Ware nicht vereinbarungsgemäß ab, kommt der Kunde in Annahmeverzug.

2. Ist Versand der Ware vereinbart, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Mit Verladung der Ware auf der Versand-Bahnstation bzw. auf den LKW, geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kommt der Kunde in Annahmeverzug.

3. Ist bei Versand der Ware Aufstellung, Montage und Inbetriebsetzung vereinbart, geht die Gefahr mit Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über. Verzögert sich die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb wird verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, kommt der Kunde in Annahmeverzug.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 6 Aufstellung, Montage, Inbetriebsetzung

Bei Aufstellung, Montage und Inbetriebsetzung hat der Kunde auf seine Kosten und rechtzeitig erforderliche Bedarfsgegenstände und –stoffe wie Hebezeuge, Vorrichtungen, Strom und Schutzvorrichtungen zu stellen.

§ 7 Gewährleistung

1. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als vereinbart, die aus der technischen Produktbeschreibung hervorgehen.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen und darin enthaltene Ertragsprognosen stellen lediglich Berechnungsbeispiele dar und sind unverbindlich.

2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, dies gilt auch für Schadensersatzansprüche die auf Mängel unserer Waren beruhen und gem. §7 in der Höhe nach begrenzt sind. Im übrigen, verjähren gegen uns gerichtet Ansprüche spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Haftung

1. Wir haften uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen- sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2. Wir haften uneingeschränkt für von uns gegebene Garantien und Zusicherungen, falls ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst.

3. Wir haften uneingeschränkt für aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

4. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf die Hälfte des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

5. Wir haften nicht für Folgeschäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, den Verlust von Informationen und/oder Daten.

6. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 10 Konstruktionsänderungen

Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht

unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit des Produktes nicht berühren.

§ 11 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen: Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung, Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung der Software sowie eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode zu anderen Zwecken ist untersagt.

§ 12 Geheimhaltung

Wir verpflichten uns, ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Angaben und Unterlagen des Kunden vertraulich zu behandeln und nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die Befugnis zur Weitergabe solcher Angaben und Unterlagen zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Rücktritts-/Kündigungsrecht

1. Wir haben das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
- uns bekannt wird, dass der Kunde bei Vertragsabschluss als kreditwürdig eingestuft wurde oder
- der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

2. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

§ 14 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 15 Form von Erklärungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

2. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bamberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.